

## Fall 5 – Lösungshinweise

### A. Auf dem Parkplatz

#### **Strafbarkeit des A nach §§ 303 I, III, 22, 23 I StGB**

A könnte sich wegen einer versuchten Sachbeschädigung gem. §§ 303 I, III, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben.

**I.** A hat die Tat nicht vollendet. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 303 III, 23 I, 12 II StGB.

**II.** A hatte auch Tatentschluss hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestands.

**III.** Weiterhin müsste er unmittelbar zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands angesetzt haben. Als unmittelbares Ansetzen gilt jedes Verhalten, das nach der Vorstellung des Täters so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, dass es subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschreitet und bei ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes führen soll oder im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang steht, so dass aus Tätersicht das Angriffsobjekt konkret gefährdet erscheint. Dies erfolgte hier mit dem Ausholen zum Schlag.

**IV.** A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

**V.** A könnte jedoch strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten sein, § 24 I StGB. Zwar liegt hier kein fehlgeschlagener und ein unbeendeter Versuch vor, A handelte jedoch nicht freiwillig, da er die Identifizierung durch den Wachmann befürchtete. Ein Rücktritt ist somit ausgeschlossen.

**VI.** A hat sich somit gem. §§ 303 I, III, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

### B. Im Lokal

#### **I. Strafbarkeit des A**

##### **1. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3 StGB durch Faustschläge in das Gesicht des G**

A könnte sich durch die Faustschläge in das Gesicht des G wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3 StGB strafbar gemacht haben.

## a) Tatbestand

**aa)** Der Grundtatbestand der einfachen Körperverletzung gem. § 223 StGB ist durch die Faustschläge erfüllt. Diese erfüllen sowohl das Merkmal der körperlichen Misshandlung als auch das der Gesundheitsschädigung.

A könnte weiterhin Qualifikationsmerkmale des § 224 I StGB erfüllt haben. Die geballte Faust stellt kein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 StGB dar. Zwar liegt ein Überfall i.S. eines überraschenden Angriffs vor, ein hinterlistiger Überfall (Nr. 3) scheidet jedoch daran, dass A nicht planmäßig handelte, sondern vielmehr spontan zuschlug und damit das Merkmal der Hinterlist nicht gegeben ist.

**bb)** A hatte Vorsatz hinsichtlich der Körperverletzung.

**b)** Er handelte auch rechtswidrig.

**c)** Jedoch war A aufgrund seiner Volltrunkenheit gem. § 20 StGB schuldunfähig.

**d)** Allerdings könnte eine Strafbarkeit des A nach den Grundsätzen der vorsätzlichen actio libera in causa in Betracht kommen.

Nach dem sog. **Ausnahmemodell** der actio libera in causa soll für diese Fälle das strafrechtliche Koinzidenzprinzip nicht gelten, sodass sich der Täter, obwohl er die tatbestandliche Handlung im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hat, nicht darauf berufen kann, wenn er diesen Zustand selbst in zurechenbarer Art und Weise herbeigeführt hat. Dies hätte zur Folge, dass A sich doch gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hätte. Für diese Ausnahmelösung streitet, dass der Täter rechtsmissbräuchlich handelt, wenn er sich auf einen Strafbarkeitsmangel in seiner Person beruft, den er selbst herbeigeführt hat.

Neben dem Rechtsmissbrauchsargument wird zur Begründung des Ausnahmemodells angeführt, dass es dem allgemeinen Grundsatz entspreche, wonach man sich nicht zur Entlastung auf Umstände berufen könne, für die man selbst einzustehen habe. Dieser Grundgedanke sei etwa in § 35 Abs. 1 S. 2 StGB oder bei der Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums normiert.

Hier muss aber auch die Kritik ansetzen, da im Fall des § 20 StGB gerade keine solche gesetzliche Grundlage besteht. Daher ist das Ausnahmemodell als strafbarkeitsbegründendes Gewohnheitsrecht verfassungswidrig (Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG) und abzulehnen.

**e)** A hat sich somit nicht gem. § 223 I StGB strafbar gemacht.

## 2. § 223 StGB durch das Sich-Betrunken in Verbindung mit den Grundsätzen der alic

**a)** A könnte den G körperlich misshandelt bzw. an der Gesundheit beschädigt haben, indem er sich betrunken hat und damit das nachfolgende Verhalten verursachte. Dies könnte zunächst fernliegen, weil man mit dem Begriff der körperlichen Misshandlung allein eine üble und unangemessene Behandlung assoziiert.

**aa)** Teilweise wird vertreten, dass der Begriff der Tat i.S.d § 20 StGB weiter zu verstehen sei als die eigentliche Tatbestandsverwirklichung, sodass auch ein schuldrelevantes und auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtetes Vorverhalten erfasst sei (**Ausdehnungsmodell**).

Danach hätte sich A wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB durch Sich-Betrinken und anschließendes Verprügeln des G nach den Grundsätzen der vorsätzlichen actio libera in causa strafbar gemacht.

Hiergegen lässt sich jedoch erwidern, dass der Gesetzgeber in § 16 StGB, § 17 StGB und § 20 StGB jeweils den gleichen Tatbegriff zugrunde gelegt hat, sodass kein Spielraum besteht, bei § 20 StGB einen erweiterten Tatbegriff zu vertreten. Auch definiert § 8 S. 1 StGB den Begriff „bei Begehung der Tat“ als die Zeit, zu der der Täter gehandelt hat. Eine erweiternde Auslegung verstößt damit gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.

**bb)** Andere möchten den Beginn der Tatbestandsverwirklichung auf den Zeitpunkt der Herbeiführung des Defektzustands vorverlagern (**Tatbestands- oder Vorverlagerungsmodell**). Hiernach ist die actio libera in causa lediglich ein spezieller Anwendungsfall der allgemeinen Zurechnungsregeln. Mithilfe der conditio-sine-qua-non-Formel lasse sich das Geschehen bis zum Zeitpunkt der Defektbegründung zurückverfolgen.

Dies steht aber im Widerspruch zu § 22 StGB, der für den Beginn der Tatbestandsverwirklichung verlangt, dass der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Dies ist bei einer Person, die sich Mut antrinkt, um später jemanden zu töten, besonders begründungsbedürftig.

**cc)** Wieder andere vertreten das **Modell der mittelbaren Täterschaft**. Da der sich in Schuldunfähigkeit Versetzende sich selbst als Werkzeug einsetze, sei es legitim, wie bei der mittelbaren Täterschaft an diese Einwirkung anzuknüpfen. Dies hätte ebenfalls zur Folge, dass sich A wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB durch das Sich-Betrinken sowie das anschließende Verprügeln des G nach den Grundsätzen der vorsätzlichen actio libera in causa strafbar gemacht hätte.

Bedenken gegen einen solchen Ansatz bestehen deshalb, weil die mittelbare Täterschaft die Tatherrschaft des mittelbaren Täters über das Werkzeug verlangt, hier aber diese beiden Personen „zusammenfallen“.

**dd)** Aufgrund dieser Einwände wird die actio libera in causa teilweise auch als gesetzeswidrig eingestuft (**Unvereinbarkeitstheorie**) und somit für unzulässig gehalten. Die Befürworter dieser Ansicht argumentieren, dass der Wortlaut des § 20 StGB eindeutig von Schuldunfähigkeit „bei Begehung“ der Tat, d.h. nicht im Vorfeld, spreche. Außerdem seien strafbegründende gewohnheitsrechtliche Ausnahmen unzulässig, denn sie verstießen gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Ein „Sich Berauschen“ könne bei keinem Delikt als tatbestandsmäßige Handlung begriffen werden.

Würde man die Grundsätze der actio libera in causa jedoch für unanwendbar erklären, würden unerträgliche Strafbarkeitslücken entstehen, die durch die Bestrafungsmöglichkeit ge-

mäß § 323a StGB – gerade bei schweren Rauschtaten – nur bedingt geschlossen werden könnten.

**ee)** Damit ist ein **Streitentscheid** erforderlich. Das Sich-Berauschen kann nach dem Tatbestandsmodell nur genügen, wenn es sich auch als unmittelbares Ansetzen zur Tat (§ 22 StGB) darstellt. Reine Kausalitätsüberlegungen reichen hierfür nicht aus. Als „Bild“ scheint die Parallele zur mittelbaren Täterschaft gut geeignet zu sein, auch wenn mittelbarer Täter und Tatmittler nicht auseinanderfallen: Der sich Betrunkende macht sich selbst zum schuldlos handelnden Werkzeug, das unmittelbar anschließend als „unfreies Werkzeug“ die Tat verwirklicht. Die Einwirkung auf sich selbst als das Tatwerkzeug ist dann als Beginn des tatbestandsmäßigen Verhaltens zu interpretieren, sofern der weitere Verlauf sogleich in die Verwirklichung des Unrechts münden sollte.

Unter diesen einschränkenden Voraussetzungen erscheinen die Bedenken gegen das Tatbestandsmerkmal überwindbar zu sein. Es wird nicht mehr lediglich eine Vorbereitungshandlung pönalisiert.

**ff)** Ergebnis: Über die alic lässt sich eine schuldhaft begangene Körperverletzung grundsätzlich begründen, es sei denn, man sieht in dieser Rechtsfigur mit der Unvereinbarkeitstheorie einen Verstoß gegen Art. 103 II GG.

**b)** Die vorsätzliche alic erfordert weiterhin, dass der Täter Vorsatz zum Zeitpunkt des Sich-Berauschens bezüglich der späteren Tat hatte. Die Vorstellungen müssen jedenfalls die Art der Straftat umfassen. Hier ist A bewusst, dass er zu Tötlichkeiten gegenüber anderen Personen im Zustand der Trunkenheit neigt.

Zudem ist eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Vorstellung und tatsächlicher Tat erforderlich. Problematisch ist hier, dass weder genaue Tatzeit noch die Person des Opfers feststand. Jedoch soll dolus eventualis bezüglich der Verletzung irgendeines Gastes an diesem Abend genügen, wenn später irgendein Gast verletzt wurde, BGHSt. 21, 381, 382 f.

**c)** A hat sich somit gem. § 223 I StGB in Verbindung mit den Grundsätzen der alic strafbar gemacht. Gem. § 230 I StGB besteht ein Strafantragserfordernis.

### **3. § 323 a StGB durch Sich-Berauschen**

§ 323 a StGB scheidet aus, weil über die alic gerade eine Bestrafung wegen der Rauschtat möglich ist.

## II. Strafbarkeit des G

### §§ 223, 224 StGB durch Schlag mit dem Stuhl

G könnte sich durch den Schlag mit dem Stuhl wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB strafbar gemacht haben.

#### 1. Tatbestand

a) Der Schlag erfüllt den objektiven Tatbestand des § 223 I StGB, er stellt eine körperliche Misshandlung sowie eine Gesundheitsschädigung dar.

b) Weiterhin könnte der objektive Tatbestand des § 224 I Nr. 2, 5 StGB erfüllt sein.

Der Stuhl könnte ein gefährliches Werkzeug sein (Nr. 2). Dies ist der Fall, wenn ein Gegenstand nach der konkreten Art der Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Dies ist bei einem Stuhl zu bejahen.

Zudem könnte eine lebensgefährdende Behandlung vorliegen (Nr. 5). Dies erfordert eine Behandlung, die im konkreten Fall objektiv geeignet ist, das Leben zu gefährden (str.; a.A. erfordert den Eintritt einer konkreten Lebensgefährdung). Eine konkrete Lebensgefahr muss durch die Verletzung nicht eingetreten sein. Ein Schlag mit einem Stuhl auf den Rücken führt zwar regelmäßig zu heftigen Schmerzen und Blutergüssen, typischerweise lebensgefährdend ist dies jedoch nicht (a.A. vertretbar).

c) G hatte Vorsatz bezüglich der Körperverletzung. Auch hinsichtlich des Stuhls als gefährliches Werkzeug handelte er wohl zumindest mit bedingtem Vorsatz.

2. G könnte jedoch durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt sein. Der Angriff des A ist zu dem Zeitpunkt, als er zuschlägt, jedoch schon beendet. Notwehr scheidet damit aus.

3. Jedoch könnte der Entschuldigungsgrund des Notwehrexzesses vorliegen.

Problematisch ist, dass G nicht die Erforderlichkeit innerhalb einer Notwehrlage überschreitet (sog. intensiver Notwehrexzess), sondern deren zeitliche Grenzen. Nach **Rspr. und h.L.** (BGH NStZ 2002, 141, a.A. *Roxin* AT I, 4. Aufl. 2006, § 22 Rn. 84 ff. m.w.N.) soll § 33 StGB nur für den Fall des intensiven Notwehrexzesses anwendbar sein, nicht jedoch für den extensiven Notwehrexzess. Eine im Vordringen begriffene Auffassung dagegen möchte § 33 auch auf den nachzeitig extensiven Exzess anwenden und beruft sich dabei zum einen auf den weiten Wortlaut des § 33 StGB und die psychologische Vergleichbarkeit beider Exzessvarianten. Rspr. und h.L. kommen dieser letztgenannten Auffassung i.E. sehr nahe, indem sie die *Gegenwärtigkeit* des Angriffs ausdehnen und Fälle, in denen eine unmittelbare Wiederholung des Angriffs zu befürchten ist, noch als Notwehrlage einordnen mit der Folge, dass ein *intensiver* Exzess vorliegt (vgl. BGH NStZ 1987, 20; näher hierzu *Roxin* AT I § 22 Rn 86 ff.). Da G bereits dabei war, das Lokal zu verlassen, liegt auch nach der weiten Auffassung der Rspr. allerdings ein beendeter Angriff vor. Vorliegend spricht gegen eine Anwendung des § 33 StGB auf den extensiven Notwehrexzess, dass eine Überschreitung der Notwehr auch in zeitlicher Hinsicht dem *Überschreitungs*-Kriterium jede Filterfunktion nehmen würde. Es käme letztlich nur noch auf das Vorliegen eines asthenischen Affekts an. Ein Bedürfnis zur weiten

Auslegung des § 33 StGB besteht zudem nicht, weil ein Täter, der aus Angst, Furcht oder Schrecken irrtümlich noch von einer Gegenwärtigkeit eines Angriffs ausginge, wegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums straflos handeln würde.

4. Vorliegend kommt ein Erlaubnistatbestandsirrtum jedoch nicht in Betracht, da sich aus der Panik des G laut Sachverhalt keine Fehlvorstellung dahingehend ergibt, dass er von einem noch andauernden Angriff des ihm den Rücken zukehrenden A ausgeht.

5. G hat sich somit gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

### **C. Die Autofahrt/ Strafbarkeit des A**

#### **I. § 315 c I Nr. 1 a) StGB i.V.m. den Grundsätzen über die alic durch die Fahrt**

A könnte sich durch die Autofahrt gem. § 315 c I Nr. 1 a) StGB strafbar gemacht haben.

1. A hat im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt. Aufgrund des Alkoholgenusses lag auch absolute Fahruntüchtigkeit vor. Zudem ist eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen eingetreten, hier für den Radfahrer.

2. Der subjektive Tatbestand erfordert ein vorsätzliches Sich-Betrinken, welches hier gegeben ist.

Auch hatte A dolus eventualis bezüglich der Gefahr.

3. Er handelte auch rechtswidrig.

4. A war jedoch gemäß § 20 StGB schuldunfähig.

Problematisch ist, ob auch insoweit eine Bestrafung nach den Regeln der actio libera in causa in Betracht kommt.

Nach dem BGH (BGHSt 42, 235, 238 ff.) soll eine actio libera in causa bei der Straßenverkehrgefährdung nicht möglich sein. Die actio libera in causa sei zwar bei Erfolgsdelikten möglich, nicht aber bei Delikten mit Schwerpunkt im Tätigkeitsbereich: Tathandlung des „Führens eines Fahrzeugs“ beginne erst mit dem eigentlichen Bewegungsvorgang des Fahrzeugs, das Sich-Berauschen könne keinesfalls als ein solches verstanden werden. Zu diesem Zeitpunkt bestand aber Schuldunfähigkeit (Anm. zur Entscheidung des BGH: *Neumann StV* 1997, 23; *Horn StV* 1997, 265; *Hruschka JZ* 1997, 22); zur Argumentation über die eigenhändigen Delikte und die mittelbare Täterschaft vgl. *Roxin AT I* § 20 Rn. 61 f.).

Eine Strafbarkeit gem. § 315 c I Nr. 1 a) StGB scheidet damit aus.

#### **II. § 316 StGB**

Auch für § 316 StGB kann die Konstruktion über die alic nicht herangezogen werden.

### **III. §§ 223, 22 f. StGB i.V.m. den Grundsätzen der alic**

Ferner könnte eine versuchte Körperverletzung am Radfahrer X in Verbindung mit den Grundsätzen der alic in Betracht kommen, da sich A laut Sachverhalt bereits in der Kneipe vor Herbeiführung der eigenen Schuldunfähigkeit des Umstandes bewusst ist, dass eine Heimfahrt mit dem Auto in alkoholisiertem Zustand mit erheblichen Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer verbunden sein könnte. Im Rahmen des erforderlichen Doppelvorsatzes müsste die Vorstellung des A zu diesem Zeitpunkt jedoch über die allgemeine Gefährdung hinaus auch die Möglichkeit des Eintritts eines konkreten Verletzungserfolges eines anderen Verkehrsteilnehmers umfassen, was hier wohl eher nicht angenommen werden kann (zu einer anderen Ansicht kann gelangen, wer eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz für kaum realisierbar hält, weil der Täter regelmäßig nie etwas anderes als die Gefährdung wissen kann). Eine vorsätzliche alic scheidet demnach aus. Auf die problematische Frage, wann in Fällen der alic der Versuch beginnt, kommt es nicht mehr an.

### **IV. §§ 240, 22 f. StGB i.V.m. den Grundsätzen der alic**

Ein derartiges Verhalten gegenüber dem Radfahrer hatte A im schuldfähigen Zustand auch nicht bedingt vorsätzlich erwartet. Da dies jedoch zwingende Voraussetzung für die Annahme einer vorsätzlichen alic ist, kommt eine Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung gem. §§ 240, 22 f StGB nicht in Betracht.

### **V. § 323 a StGB durch das Sich-Betrinken**

A könnte sich durch das Betrinken und die anschließende Straßenverkehrsgefährdung jedoch gem. § 323 a StGB strafbar gemacht haben.

1. A hat sich in einen Rausch versetzt.
2. Dies geschah auch vorsätzlich.
3. Rechtfertigungsgründe sind ebenfalls keine ersichtlich.
4. A handelte auch schuldhaft.
5. Erforderlich ist weiterhin das Vorliegen der objektiven Bedingung der Strafbarkeit, die Begehung einer rechtswidrigen Tat. Diese ist hier durch die Straßenverkehrsgefährdung erfüllt.
6. A hat sich somit gem. § 323 a StGB strafbar gemacht.

## **D. Ergebnis**

### **I. Parkplatz**

A hat sich der versuchten Sachbeschädigung gem. §§ 303 III, 22 f. StGB strafbar gemacht.

### **II. Lokal**

A ist wg. Körperverletzung gem. § 223 I StGB (i.V.m. mit den Grundsätzen der alic) strafbar.

G hat sich nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

### **III. Autofahrt**

A hat sich nach § 323 a StGB strafbar gemacht.